

Studien- und Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

SCHULSOZIALARBEIT

vom 05.10.2022

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Studienbegleitende Praxis

§ 8 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1 – Modulübersicht

Anlage 2 – Prüfungsleistungen in den Modulen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für alle Studierenden im konsekutiven tätigkeitsbegleitenden Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ an der Hochschule für angewandte Pädagogik (nachfolgend Hochschule).

(2) Sie gilt in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.

§ 2 Gleichstellung

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ohne Unterschied für alle Menschen im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang sind in der Zulassungsordnung (§ 3) vom 15.06.2022 der Hochschule geregelt.

(2) Das für diesen konsekutiven Masterstudiengang vorhandene erste abgeschlossene Hochschulstudium (Diplom oder Bachelor) muss in den Studienrichtungen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Sozial- oder Sonderpädagogik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Kindheitspädagogik oder Lehramt vorliegen.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, themenvertieft, professionsbezogen, wissenschaftlich, handlungsorientiert und methodisch sowie kommunikativ ausgebildete Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen hervorzubringen, die berufliche Entscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlich orientierter Erkenntnisse treffen und damit die Praxis zielführend, qualitätsgesichert und nachhaltig gestalten können.

(2) Das Studium soll vor allem theoretische und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im ganzheitlichen, situationsangemessenen und gesellschaftskritischen Sinne vermitteln und herausbilden, um soziale Probleme zu deuten, wirksame Handlungsmethoden zu bestimmen und an einem öffentlichen Diskurs über bildungsspezifische und soziale Probleme sowie schulrelevanten Themen teilnehmen zu können. Dabei ist der Theorie-Praxis-Bezug von besonderer Bedeutung, der beispielsweise in Form von Kasuistik als kontinuierliche, praxisbezogene Fallanalyse zur Anwendung kommt.

(3) Die Vielzahl der Arbeitsfelder innerhalb des Handlungsfeldes „Schulsozialarbeit“ erfordert es, dass Kenntnisse aus verschiedenen Wissensbereichen bzw. den Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit erworben und / oder vertieft werden müssen. Zudem ist es erforderlich, das fachübergreifende und interdisziplinäre Wissen in Bezug auf die Zielgruppe bzw. die Arbeitsfelder zu reflektieren und adäquat anwenden zu können.

(4) Das Studium befähigt die Studierenden, sowohl eigenständig als auch teamorientiert im Handlungsfeld „Schulsozialarbeit“ sowie in korrespondierenden Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit Standards wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend den Orientierungen und Vorgaben der DQR – Level 7 sowie des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse anzuwenden.

Neben der Kenntnis der aktuellen bildungspolitischen Fachdiskussionen und Entwicklungen verfügen die Studierenden über Kompetenzen, fachbezogene Studien zu analysieren und zu vergleichen sowie strategische inhaltliche und strukturelle Veränderungsprozesse zu planen, zu organisieren, zu steuern und deren Umsetzung bzw. deren Ergebnisse zu evaluieren.

Die spezifische fachwissenschaftliche und handlungsfeldbezogene Ausrichtung sowie gleichermaßen der Praxisbezug des Masterstudiengangs inkludiert hierbei zugleich den Anspruch, die Studierenden bei der Ausübung zu begleiten oder sie für eine künftige Übernahme von Leitungs- und Führungsverantwortung zu befähigen.

(5) Eine vertiefende Beschreibung der Ziele und der Inhalte des Studiums sind in der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs abgebildet.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang wird in der Studienform Präsenzstudium mit Online-Anteilen angeboten. Berufspraktische Anteile sind integraler Bestandteil des Studiengangs.

(2) Die berufspraktischen Studienanteile werden an einer Praxisstelle – in der Regel im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit oder der Kinder- und Jugendhilfe – erbracht. Liegt eine entsprechende berufliche Tätigkeit nicht vor, können die Studienanteile auch in Form von Praktika in geeigneten Einrichtungen bzw. Unternehmen erbracht werden.

(3) Der Studiengang umfasst 90 Leistungspunkte (ECTS), die in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern erbracht werden. Ein Leistungspunkt (ECTS) umfasst einen Workload von 30 Stunden.

§ 6 Studienaufbau, Studienmodule

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 12 Module zuzüglich Masterthesis. Die berufspraktischen Studienanteile sind Bestandteile der jeweiligen Module und werden durch die Hochschule fachlich begleitet, um eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten. Im 4. Semester wird neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen die Bachelor-Thesis verfasst, Im 2 und / oder 3. Semester können Vorstudien durchgeführt werden. Eine Modulübersicht ist als **Anlage 1** beigefügt.

(2) Die Praxisanteile werden inhaltlich so angelegt bzw. ausgerichtet, dass auf der Grundlage von forschungsorientierten Aufgabenstellungen aus den Modulen 4 und 5 „Handlungsfeldbezogene Herausforderungen I+II“ über einen Prozess der Selbstorganisation einzeln oder in Kleingruppen forschungsorientierte die entsprechenden Praxisaufgaben gegebenenfalls arbeitsteilig-kooperativ und reflektierend umgesetzt werden. Hierzu dient eine durch die Hochschule im Vorfeld moderierte und in der Durchführungsphase begleitete fachliche Unterstützung. Den thematischen Rahmen bildet die Modulgruppe II.

(3) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können und der Berufstätigkeit Rechnung tragen.

§ 7 Studienbegleitende Praxis

(1) Bestandteil des Masterstudiengangs ist eine Studienbegleitende Praxis zum Erwerb, Erweiterung bzw. Vertiefung berufsfeldbezogener Handlungskompetenzen entsprechend ausgewählter fachlicher Schwerpunkte.

(2) Die Studienbegleitende Praxis ist an bzw. in Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen zu absolvieren, deren fachliche Schwerpunktsetzung in der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht. Die jeweils konkrete Einrichtung ist durch die Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Studienbegleitenden Praxis der Studiengangsleitung anzugeben.

(3) Im entsprechenden Modul (siehe Modulhandbuch) sind thematische bzw. fachliche Wahloptionen ausgewiesen. Die Wahl eines entsprechenden Schwerpunktes ist durch die Studierenden zu Beginn des Moduls der Studiengangsleitung mitzuteilen.

(4) Die Studienbegleitende Praxis wird durch die Hochschule durch entsprechende Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet.

(5) Aufgrund der forschungsbasierten und inhaltlichen Orientierungen (siehe Modulhandbuch) der Studienbegleitenden Praxis erfolgt keine Anrechnung von Praktikumszeiten, die ggf. in einem anderen Studiengang abgeleistet wurden. Ebenfalls erfolgt keine Anrechnung von Zeiten aus einer vor dem Masterstudiengang absolvierten Berufstätigkeit.

(6) Die fachliche Begleitung an den Praxisstellen/bei den Kooperationspartnern wird in einer Vereinbarung mit diesen geregelt.

§ 8 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

(1) In den angebotenen 12 Modulen sind Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen. Die Master-Thesis wird als eigenständiges Modul angesehen. Die vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in **Anlage 2** aufgeführt.

(2) Die konkrete Entscheidung über die Prüfungsleistung trifft der/die verantwortliche Hochschullehrer_in oder der/die Lehrbeauftragte in Absprache mit der Studiengangsleitung.

(3) Die Masterthesis ist verknüpft mit einem Kolloquium. Das Kolloquium ist hierbei ein mündlicher Prüfungsbestandteil (Verteidigung) der Abschlussarbeit und wird wie die schriftliche Masterthesis eigenständig benotet. Die Gesamtnote für das Modul 13 (Masterthesis) wird im Verhältnis 80:20 bei der Noten – schriftliche Abschlussarbeit und Kolloquium – gebildet.

(4) Bei der Festsetzung der Gesamtnote für den Studienabschluss wird die Gesamtnote der Masterarbeit im vorliegenden Studiengang mit einer Gewichtung von 30 Prozent berücksichtigt.

(5) Bei erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Studienmodule, dem Bestehen der entsprechenden Modulprüfungen und der positiven Bewertung der Masterarbeit erwirbt der/ die Studierende den akademischen Grad „Master of Arts“ (B.A.). Der Studienabschluss ist keine Voraussetzung für eine berufsrechtliche Anerkennung gemäß Sozialberufe-Anerkennungsgesetz im Land Berlin.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung wird vom Akademischen Senat hochschulintern bestätigt.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Hochschule.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung ist vorläufig gültig und steht unter Vorbehaltung ihrer Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft im Land Berlin.

Berlin, den 5.10.2022

Prof. Dr. Jörg Kayser

Präsident

Anlage 1

Modulübersicht

Nr.	Modulname	Semester	Credits
Modulgruppe: Professionsbestimmung im Bereich Schulsozialarbeit			
1	Schulsozialarbeit im Kontext von Bildungsverständnis und Bildungskonzepten	1	5
2	Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Schulsozialarbeit	1	10
3	Professionsverständnis und Handlungsfeld	3	5
Modulgruppe: Interdisziplinäre Vertiefungen – Handlungsbezogene Anforderungen			
4	Handlungsfeldbezogene Herausforderungen I	2	5
5	Handlungsfeldbezogene Herausforderungen II	3	5
6	Vertiefende Fallarbeit, Fallrekonstruktion in der Schulsozialarbeit	2	5
Modulgruppe: Tätigkeitsbezogene Rechts- und Verfahrenskennnisse /Prozesssteuerungen			
7	Ausgewählte Gebiete des Sozial- und Schulrechts	1	5
8	Professionalisierung von Kooperations- und Beratungsprozessen	3	5
9	Standards und Prozessorganisation von Qualitätsentwicklung	4	5
Modulgruppe: Forschung und Entwicklung			
10	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	3	5
11	Masterkolloquium	3	5
Modulgruppe: Studienbegleitende Praxis			
12	Studienbegleitende Praxis	2	10
Modulgruppe: Masterthesis			
13	Masterthesis	4	20
Gesamt			90

Anlage 2

Übersicht der Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen MA Schulsozialarbeit			
Modul- gruppe	Nr.	Bezeichnung	Prüfung
I	1	Schulsozialarbeit im Kontext von Bildungsverständnis und Bildungskonzepten	unspec.
	2	Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Schulsozialarbeit	Ref.
	3	Professionsverständnis und Handlungsfeld	HA
II	4	Handlungsfeldbezogene Herausforderungen I	Portf.
	5	Handlungsfeldbezogene Herausforderungen II	Portf.
	6	Vertiefende Fallarbeit, Fallrekonstruktion in der Schulsozialarbeit	Falldarstellung
III	7	Ausgewählte Gebiete des Sozial- u. Schulrechts	Klausur
	8	Professionalisierung von Kooperations- und Beratungsprozessen	Poster
	9	Standards und Qualitätsentwicklung	unspec.
IV	10	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	Exposé
	11	Masterseminar / Masterkolloquium	unspec.
V	12	Studienbegleitende Praxis	unspec.
VI	13	Masterthesis	Note
Modulgruppe:		Bezeichnung der Modulgruppe	
I	Professionsbestimmung im Bereich Schulsozialarbeit		
II	Interdisziplinäre Vertiefungen - Handlungsbezogene Anforderungen		
III	Tätigkeitsbezogene Rechts- und Verfahrenskennnisse / Prozesssteuerungen		
IV	Forschung und Entwicklung		
V	Studienbegleitende Praxis		
VI	Masterthesis		